

Decreto per Metere
e guardiani nella
nostra giurisdizione.

Kurmmachung

Bei so fern gub. vial Decret vom 10^{ten} September d. d. Hof
 Rath vom 20^{ten} ist die Auffstellung von 2 Enziden wegen mit 1^{ten}
 vom 1830 angenommen und alsdann für 2 Hofen genehmigt worden.
 Einigen Hofen nach dem Tagelohn 24^{ten} und ist ihnen vorzulegen
 stündlichen Beitrag für Kleidung und Bewaffnung.
 Aus dem Einigen Einmuth sich beworben will haben von 1^{ten}
 bis 6^{ten} December d. d. Hofen bei dem Landgerichte einzuweisen,
 wobei bemerkt wird, daß Einigen Hofen einzuweisen,
 gut geachtet, und das Einigen und Besondere kühnig sein
 müssen, und auf bewaffneten Reizenjäger einzuweisen
 Rücksticht genehmigt worden wird.

V. H. Landgericht Enneberg Land Regie
 am 26^{ten} Januar 1829.

Speyer

würde, wenn ein gesetzlich vorgeschriebenes Ver-
fahren zur Befreiung zu befolgen; Solange
beim 3. Tage seiner mit den nötigen
Sachverständigen besetzten bei dem
Gefängnis anzuvertrauen, widerlegen, selbst
nicht damit gescheit werden würde

Wenn ein Angeklagter freiwillig in die
Freibefreiung eintritt, oder sich
mit einem für einen "Frei" stellt,
und dadurch bei seiner Freisetzung seinem
Aufsichtsrat erlaubt, wird dann
weiter als Angeklagter behandelt werden.

Wenn aber nicht, dann von Gefängnis
vorgeschrieben wird, und sich nicht stellt, wie
als Angeklagter behandelt, gleiche Rechte
unterliegt Freisetzung, dann von Gefängnis
zur Freisetzung seines Aufnahmestandes
aufgefordert wird, und wenn die Freisetzung
seines Aufnahmestandes nicht zulässig
ist. —

Im Falle, wenn ein Angeklagter von dem
Militärpflichtigen gesetzlich zu leben,
dann nur so wenig als Angeklagter

angeworben worden, als jedes Verfuhr-
geflüchtigen Jünglings Strafe ist, seinen
Verfuhr zu verurtheilen.

In Ansehung der Verfuhrer. A in
Verlangung der Dispositionen von
8-10 Jahren. C in der Abgabe der Verfuhr-
Strafen zum Militär, anzuwenden
nach Verfuhr der militärischen

Alten anzuwenden wird. D in der Verfuhr
der Ansehung der Verfuhrer Unterstellung

In Verfuhr gegen Volkstyrannen
sind bereits mit pub. Ver. v. 2970. von 14
Februar 1823 allgemein bekräftigt worden.

K. K. Landgericht Cnnberg

W. P. v. 14. März 1829

J. P. v.

Blum